Teuerungsbereinigte Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2027

Der Regierungsrat legt jeweils im Frühjahr die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht für das Folgejahr fest. Aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen wurde für das Jahr 2027 eine Teuerungszulage von 1.0 Prozent beschlossen. Deshalb werden die Bruttopauschalen entsprechend dieser Teuerung angepasst. (vgl. RRB 2026/860 vom 04.05.2026).

Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Halbe Lektion	2	Pro halbe Lektion	1'444.93 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Ganze Lektion	4	Pro ganze Lektion	2'804.86 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8	pro Gruppe	5'524.72 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12	pro Gruppe	8'244.58 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernten im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10	pro Halbklasse	6'884.65 Fr.

Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonal	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschüler und Musikschülerinnen, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben, sind subventionsberechtigt, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

Solothurn, 02. November 2026